

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1813

52 (30.6.1813) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg-, Pfinz- und Enz-Kreis

Großherzoglich Badisches
Anzeiger = Blatt

für den

Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreis.

Nro. 52. Mittwoch den 30. Juny 1813.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Bekanntmachung.

Die Errichtung eines eigenen Pfand- und Leihhauses für die Residenzstadt
Karlsruhe betreffend.

Se. Königliche Hoheit haben gnädigst für gut gefunden, die Einrichtung eines eigenen Pfand-
und Leihhauses für Höchst Dero Residenz Karlsruhe, zu verordnen.

Diese für das Publikum sehr wohlthätige Anstalt stehet unter der besondern Leitung und Auf-
sicht einer eigenen dazu ernannten Commission bestehen aus folgenden Personen:

- 1) Von Seiten des Kreis Directorii: Regierungs- und KreisRath Dühmig.
- 2) Von Seiten des StadtRaths: StadtamtsRessor Baur.
- 3) Von Seiten des Stadtraths: Oberbürgermeister Griesbach.
- 4) Von Seiten der Bürgerschaft: FinanzDirector Bierordt und Handelsmann Rosenfeldt.

- Angestellt sind bey denselben:
- a) Als Cassier — der Städtische Verrechner Hauer.
 - b) Als Controleur — Rathsverwandter Werrmann.

c) Als Taxatoren — Ebengedachter Rathsverwandter Werrmann und HofJuwelier Dressler.

Das Locale dieser Anstalt befindet sich in dem untern Geschosse des neu erbauten Rathhauses
und wird von der Commission selbst dem Publico der Tag nach bestimmt und angezeigt werden,
wenn es zu dem vorgesezten Zweck eröffnet wird.

Als Verhaltungsregeln und Vorschriften macht man denselben vorläufig folgende bekannt:

- 1) Zur Vernehmung und Auslösung der Pfänder sind in jeder Woche
Der Montag, Mittwoch und Freitag Vormittags von 8—12 Uhr bestimmt. Fällt
auf einen dieser Tage ein Feiertag, so ist der darauf folgende Vormittag bestimmt.
- 2) Unter Einem Gulden und über Zweyhundert Gulden werden für jezo keine Gelder
auf Pfänder ausgeliehen.

3) Als Pfänder werden angenommen: Juwelen, Gold, Silber, Kupfer, Messing, Zinn,
Bley, sammtne, seidene, leinene und wollene Zeuge, Kleidungsstücke und alle übrige Gegen-
stände, welche nicht dem Verderben, oder einem wandelbaren Werthe zu sehr unterworfen sind,
oder einen allzu großen Raum erfordern, wie Getraide, flüssige Sachen, Spiegel, Bücher, Ge-
mälde, Kupferstiche, hölzerne Geräthschaften u. s. w.

Auf liegende Güter, Obligationen, Wechsel und Handschriften werden keine Gelder geliehen.

4) Auf Gold und Silber werden drey Vierteltheile und auf Juwelen nur ein Dritteltheil, auf
alle übrigen Pfänder aber die Hälfte ihres abgeschätzten Werthes dargeliehen.

5) Die Abschätzung der Pfänder geschieht nach ihrem wahren Werth und ohne ein Pretium
affectionis dabey in Erwägung zu ziehen.

Gold und Silber und alle übrige Metalle, werden bloß nach dem Gewicht und ihrem innern
Gehalt, ohne Rücksicht auf die Façon, abgeschätzt.

Juwelen werden bey ihrem wandelbaren Werthe stets durch zwey verschiedene Taxatoren
taxirt, und wenn dieselben in der Taxation nicht übereinstimmen, aus beyden Summen der mitt-
lere Betrag als Tax angenommen.

6) Die Zinsen werden vor der Hand und bis günstige Umstände in der Folge eine Minderung erlauben auf Acht vom Hundert festgesetzt.

Außer den Zinsen wird von jedem Gulden Darlehen ohne Rücksicht auf die Dauer desselben Ein Kreuzer Schreibgebühr entrichtet.

Zinsen und Schreibgebühr müssen auch sogleich bey dem Empfang des Darlehens bis zu dem angegebenen Zeitpunkt der Wiedereinlösung des Pfandes vorausbezahlt werden.

Bei der Berechnung der Zinsen werden 30 Tage für einen Monat und die sich ergebenden Brüche für voll gerechnet.

7) Auf kürzere Zeit als auf Einen Monat und auf längere Zeit als auf Sechs Monate hat kein Anlehen auf Pfänder statt.

Zwischen Ein und Sechs Monaten kann man nur einen halben Monat als Theil eines Ganzen bestimmen.

8) Nach gescheneher Ablieferung des Pfandes und nach ausbezahletem Darlehen empfängt der Verpfänder einen von dem Cassier und Controlleur gemeinschaftlich unterschriebenen Pfandschein, welcher die Nummer des Pfandes, den Tax, die Summe und die Dauer des Darlehens, die Beschreibung und die Taxe des Pfandes, den Namen des Taxators und den Tag der Ausfertigung enthält.

Da die Pfandscheine auf den Vorzeiger ausgestellt werden, so hat kein Verpfänder nöthig seinen Namen anzugeben.

9) Die verpfändeten Pfänder müssen gegen Rückertattung des darauf empfangenen Betrags und gegen Rückgabe des Pfandscheins vor Ablauf der Verpfändungszeit ausgelöst werden. Nach Verlauf dieser Zeit hat das Leibhaus das Recht die Pfänder zu verkaufen, doch findet gegen Zahlung der Schreibgebühr und des doppelten Betrags der vom Tage der Verfallzeit entstandenen Zinsen die Auslösung in so lange noch statt, als die Pfänder nicht wirklich verkauft sind. Hierbei wird das, was zwischen 1 und 15 Tagen geschieht für $\frac{1}{2}$, und 16 bis 31 Tage für einen ganzen Monat gerechnet.

10) Beim Eintritt der Verfallzeit kann jedoch das Darlehen auf weitere Sechs Monate oder auf kürzere Zeit gegen fernere Vorauszahlung der Zinse und der Schreibgebühr erneuert werden, vorausgesetzt, daß das Pfand indessen an seinem Werthe nichts verlohren hat, oder durch weitere Aufbewahrung desselben kein Verlust zu befürchten ist.

Bei dieser Erneuerung wird der vorige Pfandschein zurückgegeben und ein neuer Pfandschein in welchem die Nummer des vorigen zugleich mit bemerkt ist, aus gefertigt.

11) Es ist jedem Verpfänder unbenommen, sein Pfand vor dem Eintritt der in dem Pfandschein festgesetzten Zeit einzulösen, doch hat derselbe keine Vergütung für die bis dahin bereits bezahlten Zinsen zu erwarten.

12) Nach Umlauf eines Jahrs von dem Tage der Verfallzeit wird der Pfandschein ungültig und das Unterpfaud oder der Ueberloß dem Pfandhause heimfällig.

13) Die zur Versteigerung bestimmten Pfänder werden nach dem Betrag der darauf geliehenen Summe mit Vorschlagung der rückständigen Zinsen ausboten und bey einem erfolgten Mehrgebot dem Steigerer, sonst aber um den ausbotenen Preis dem Pfandhause zugeschlagen.

14) Wenn ein Pfandschein verlohren geht, so wird das Pfandhaus auf die ihm davon gemachte Anzeige den Pfandschein vormerken, solchen, wenn er producirt wird, einbehalten, den Inhaber von der Einsprache und den Anzeiger von dem Vorfalle in Kenntniß setzen. Beiden bleibt demnächst überlassen, ihre Sache auszutragen.

15) Wäre der Pfandschein gänzlich zu Grunde gegangen, sonach dessen Einlieferung gar nicht mehr möglich, so hat sich der Verpfänder über das Eigenthum des Pfandes bey der Obrigkeit auszuweisen, auf deren Zeugniß alsdann demselben das Pfand ausgeliefert, der Pfandschein als nichtig erklärt und solches durch das Anzeigeblatt öffentlich bekannt gemacht wird.

16) Verfällt der Eigenthümer eines Pfandscheines in Concurs so wird das Pfand nicht anders, als gegen Rückertattung der darauf geliehenen Summe und der etwa rückständigen Zinsen dann gegen Rückgabe des Pfandscheines der ConcursMasse ausgeliefert.

17) Auch wenn erwiesen würde, daß das Pfand gestohlen, oder ohne Wissen des Eigenthümers eingesezt worden sey, so wird dasselbe gleichfalls nicht eher verabsolgt, bis der Eigenthümer die darauf vorgeschossene Summe mit den allenfalligen Zinsen dem Pfandhause vergütet hat.

18) Keinem Unmündigen oder verdächtigen Menschen, wenn dieselbe als solche dem Pfandhause bekannt sind, wird ohne gehörige Legitimation Geld auf Pfänder geliehen.

19) Jeder dem etwas entwendet worden, hat sogleich ein Verzeichniß darüber zu fertigen, darin die entwendeten Gegenstände genau zu beschreiben und dieses Verzeichniß dem Pfandhause einzureichen.

Würden solche entwendete Sachen nachher zum Verpfänden in das Pfandhaus gebracht, so wird der Verpfänder angehalten, und der Obrigkeit sogleich Nachricht davon erteilt.

20) Wird nach geschriebener Anzeige des Diebstahls und dabei gegebener charakteristischer Beschreibung der gestohlenen Sachen etwas hievon als Pfand angenommen, welches durch diese Beschreibung ganz kenntlich gemacht war; so liefert das Pfandhaus ein solches Pfand dem Eigenthümer unentgeltlich aus; doch müssen alle solche Anzeigen nach jedem Versteigerungstermin bey dem Pfandhause erneuert werden, sonst hat diese Verbindlichkeit des Pfandhauses nicht ferner statt.

21) Für Unglücksfälle und höhere Gewalt haftet das Pfandhaus nur alsdann, wenn ihm hierbey Schuldhaftigkeit erwiesen wird.

22) In Fällen, wo jemand eine Beschwerde gegen das Leihhaus hat, hat derselbe sich zuerst an die Commission und nachher an das Stadtamt zu wenden.

Durlach, den 25. Juny 1813.

Das Directorium des Pfanz- und Enzkreises.

Der Staatsrath und Director.

Frhr. von Wechmar.

vd. Eberstein.

Untergerihtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldentiquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidirung derselben vorzulegen. — Aus dem

Bezirksamt Altorf.

(1) zu Altorf an den Bürger und Bäcker Franz Anton Bürkle auf Montag den 19. July d. J. Vormittags um 8 Uhr bey dem Großherzogl. Amtsrevisorat Mahlberg zu Altorf. Aus dem

Bezirksamt Bretten.

(1) zu Büchig an die in Gant gerathene Anton Brettlers Eheleute auf Dienstag den 20. July früh 8 Uhr bey Großherzogl. Amtsrevisorat zu Bretten. Aus dem

Bezirksamt Gengenbach.

(3) zu Gengenbach an den Bürger und Sattlermeister Joseph Schneider, auf Montag den 12. July d. J. bey dem Großherzogl. Amtsrevisorat zu Gengenbach. Aus dem

Justizamt Königsbach.

(2) zu Königsbach an die in Gant gerathenen Seidler Johann Friederich Halbrockschen Eheleute, auf Mittwoch den 21. July d. J. auf dem dasigen Rathhaus.

(2) zu Königsbach an den verstorbenen Bürger und Bauern Philipp Jakob Krauß,

auf Montag den 19. July d. J. auf dem dasigen Rathhaus.

(3) zu Königsbach an die in Gant gerathene Bürger und Sattler Georg Adam Riesingersche Eheleute auf Dienstag den 20. July 1813. auf dem dasigen Rathhaus bey Großherzogl. Amtsrevisorat. Aus dem

Bezirksamt Lahr.

(2) zu Dinglingen an den Andreas Koch, auf Donnerstag den 22. July d. J. vor dem Kommissariat in Lahr.

(1) zu Lahr an den Handelsmann Ludwig Huber, auf Freitag den 23. July d. J. vor dem Kommissariat in Lahr.

(2) zu Lahr an den Zimmermann Peter Weisheit auf Dienstag den 20. July d. J. vor dem Kommissariat in Lahr.

(2) zu Lahr an den Schreiner Karl Friederich Juzler auf Mittwoch den 21. July d. J. vor dem Kommissariat in Lahr. Aus dem

Stadt und 1ten Landamt Offenburg.

(2) zu Zunsweyer an die in Gant gerathenen Johann Kettererschen Eheleute auf Montag den 5. July im dortigen Sonnenwirthshaus vor der verordneten TheilungsCommission.

(3) Karlsruhe. [Schuldenliquidation.]

Zur Schuldenliquidation mit dem hiesigen Schreiner Ludwig Klein, gegen welchen der Gantz Prozeß erkannt worden, wird Tagfahrt auf Donnerstag den 15. July d. J. mit der Bemerkung unter Strafe des Ausschlusses anberaumt,

daß bey der vorhandenen großen Schuldenlast, wenn man aus dem Kleinischen Hause nicht wenigstens 6000 fl. erböset, nicht einmal die Bauleute befriedigt werden können.

Man macht dieses öffentlich bekannt, damit die Kleinischen Gläubiger, welche auf Zahlung sich Hoffnung machen, an besagtem Tage bey dem Großherzogl. StadtAmtsReferat dahier sich einfinden, und dem Recht abwarten können.

Karlsruhe, den 16. Juny 1813.
Großherzogliches Stadtamt.

Erbvorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bey der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls ihr Vermögen an ihre bekannten, nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem

Bezirksamt Hornberg.

(1) von Hornberg der Joseph Friederich Benjamin Kumpf, welcher sich vor zwanzig Jahren an unbekannte Orte entfernt, und seither nichts mehr von sich hören ließ. Aus dem

Bezirksamt Säckingen.

(1) von Rippolingen, der Johann Kaiser, welcher vor 25 Jahren als TrainSoldat in Kaiserl. Oestreichische Dienste getreten, ohne seither von seinem Schicksale Nachricht zu geben, dessen Vermögen in 748 fl. 34. kr. besteht. Aus dem

Bezirksamt Stockach.

(1) von Liptingen der Bernhard Müller, welcher sich schon vor 19 Jahren in auswärtige Kriegsdienste begeben, ohne daß man von seinem Leben oder Tod, oder sonst von seinem Aufenthalt andere als höchst unzuverlässige und widersprechende Nachrichten erhalten konnte.

(1) Bruchsal. [Erbchaftssache.] Die Archivarius Martinische Wittwe, Maria Anna geb. Löwel, ist dahier am 2. Juny d. J. ohne Hinterlassung ehelicher Leibeserben und ohne letzten Willen gestorben. Wer daher aus irgend einem Grund Ansprüche an ihre Verlassenschaft zu machen hat, wird aufgefordert, solche in gesetzlicher Frist vor hiesigem Stadtamt geltend zu machen, um so gewisser als man sonst das aufgenommene Vermögen an ihre hierorts bekannte nächste Verwandte ausfolgen lassen wird.

Bruchsal den 23. Juny 1813.

Großherzogl. Stadtamt.

(3) Karlsruhe. [Berichtigung.] Der in No. 41. 42. und 43. dieses AnzeigeBlatts vorgeladene verschollene Reusch, heißt nicht Georg

Friedrich sondern Georg Andreas, welches nachträglich bekannt gemacht wird.

Karlsruhe den 19. Juny 1813.

Großherzogl. Stadtamt.

Ausgetretener Vorladungen.

Nachbemerkte bösslich Ausgetretene sollen sich binnen anberaumter Frist bey ihrer Obrigkeit stellen, und wegen ihres Austritts verantworten, widrigenfalls gegen dieselbe nach der LandesConstitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren werden wird. Aus dem

Bezirksamt Bretten.

(1) von Eppingen der im Jahr 1792 ohne obrigkeitliche Erlaubniß sich entfernte Bürgersohn Martin Nebel. Aus dem

Stadt- und 1ten Landamt Bruchsal.

(1) von Bruchsal der zum außerordentlichen Milizenziehung pro 1813. gezogene, demalen aber unwissend wo, abwesende hiesige ledige Bürgersohn Franz Albert Wächter, binnen 6 Wochen.

(3) Engen. [Vorladung Milizpflichtiger.] Nachstehende ledige Pürsche aus diesseitigem Amtsbezirke, welche das Loos traf, als Rekruten unter das Großherzogl. Militär zu treten, benanntlich: Von Engen Joseph Kupferschmid, Hafner. Von Altdorf, Fr. Xaver Distel, Schneider; Fr. Xaver Weilemann, Schneider, und Joh. Baptist Feiler, Bauer. Von Welschingen, Jakob Dietrich, Weber. Von Anselmsingen, Joseph Nigling, Bader, werden, da deren Aufenthaltsort unbekannt ist, aufgefordert, sich binnen 6 Wochen bey hiesigem Amte zu stellen, oder zu gewärtigen, daß nach der LandesConstitution gegen sie verfahren werde. Engen, den 12. Juny 1813.

Großherzogl. Bezirksamt.

(2) Lahr. [Vorladung Milizpflichtiger.] Nachstehende Pürsche aus dem diesseitigen Amtsbezirke, als: Johann Georg Stulz von Lahr, ein Seifenfeder; Christian Karl Stolz von da, ein Kiefer; Karl Friederich Lindelaub von da, Weber; Friedrich Wilhelm Müller von da, Seiler; Andreas Kiermann von da, Kübler; Karl Lucius von da, Schneider; Jakob Friederich Lind von da, Bedienter; Johann Jakob Bucherer von da, Büchsenmacher; Johann Friedrich Kopp von da, Weber; Georg Zankel, von da, FabrikArbeiter; und Johannes Merkle von Oberschoppsheim, ein Weber, welche bei der außerordentlichen Rekrutirung pro 1813. nicht erschienen sind, und ihrer Conscripti-

pflcht kein Genüge geleistet haben, werden hierdurch aufgefordert, innerhalb 6 Wochen sich vor dem unterzeichnetem Amt zu stellen, widrigenfalls gegen sie nach den Landesgesetzen verfahren werden wird. Lahr den 15. Juny 1813.

Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Sinsheim. [Austrittsvorladung.] Da die Reservisten Franz Wilhelm Heckel, Joh. Wilhlm Siegrist und Andreas Wörthle von Schluchtern, das Loos zum wirklichen Militairdienst getroffen hat, dieselbe sich aber bösslich entfernt haben; so werden solche andurch aufgefordert, binnen 6 Wochen bey dahiesigem Amt um so gewisser zu erscheinen, als sonst nach den Landesgesetzen gegen sie verfahren werden solle. Sinsheim am 21. Juny 1813.

Großherzogl. Justizamt.

(2) Baden. [Aufforderung.] Professor Schuar, reisender mechanischer Künstler aus Wien, wird hiemit öffentlich aufgefordert, die dem hiesigen Einhornwirth Kab schon vor zwey Jahren für eine Schuld von 60 fl. 12 fr. als Faustpfand zurückgelassenen goldenen mit guten Steinen besetzten Ohrenringe binnen 6 Wochen gegen Bezahlung der Schuld auszulösen, widrigenfalls dieselben nach dem Ansuchen des Pfandhabers nach Umflus des Termins gerichtlich versteigert, aus dem Erlöse die Schuld sammt Kosten getilgt, und der allenfallsige Rest in amtliche Verwahrung genommen werden solle.

Baden den 18. Juny 1813.

Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Mannheim. [LandesVerweisung.] Sussanne Grosin von Raibach gebürtig, welche wegen Landstreicherey und Mitwissenschafft von Diebstählen, seit dem 28. September 1811 in dem hiesigen Zuchtthaus gefänglich eingesperrt, wurde heute nach erstandener Strafzeit entlassen, und der gesammten Großherzogl. Badischen Landen verwiesen.

S i g n a l e m e n t.

Diese Person ist dormalen 25 Jahre alt, 5' 1" groß, von gesetzter Statur, hat ein länglicht Gesicht mit blasser Gesichtsfarbe, hellbraune Haare und Augenbraunen, graue Augen, breite Nase, kleinen Mund gute Zähne, spitzes Kinn. Ihre bey der Entlassung angehabte Kleidung bestund: in einer Schwabenhaube, weiß und roth gestreiftem Halstuch, gestricktem grau wollenen Jack, roth gestreiftem Büffelrock, blau und braun gestreiftem baumwollenem Schurz, wollenen Strümpfe, lederne Schuhe.

Mannheim den 26. Juny 1813.

Großherzogl. ZuchtthausVerwaltung.

K a u f = A n t r ä g e.

(1) Bruchsal. [Haus- und Fahrnißversteigerung.] Die Erben des verstorbenen Herrn Hofkammerraths Fleischmann dahier sind Willens öffentlich versteigern zu lassen: Montags den 19. July Abends im Gasthaus zum Wolf, ein zweystöckiges Haus mit Garten und Zugehörde, in der Kapuzinergasse, wobey ohne den gewölbten Keller unterm Haus, noch zwey in Felsen gehauene große Keller sich befinden. Montags den 9. August Nachmittags 2 Uhr, und an den folgenden Tagen: sämtliche meistens neue und moderne Meubles mit ungefäh 3 Fuder Wein. Bruchsal den 26. Juny 1813.

Großherzogl. StadtamtsRevisorat.

(1) Bruchsal. [StrohVersteigerung.] Auf Donnerstag den 8. July, werden bey dem hiesigen EtappenMagazin ohngefähr 500 Gebund SpelzenStroh zu 20 Pfund per Gebund gegen gleichbaare Zahlung Frühe 9 Uhr versteigert, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Bruchsal, den 25. Juny 1813.

Stadt- und utes Landamt.

(1) Ettlingen. [Weinverkauf.] Bey der Großherzogl. Kellerey Ettlingen liegt ein disponibles Quantum 1812er GefällWein, Ettlinger, Stupfricher, Ettlingenweyherer, Sulzbacher, und Malscher Gewächs zu verkaufen; welche Fuder, Ohm und halb Ohmweise, in billigen Preisen gegen gleich baare Bezahlung täglich abgegeben werden. Die Kaufliebhaber können die Proben an den Fässern selbst nehmen.

Ettlingen den 25. Juny 1813.

Großherzogl. DomonialVerwaltung.

(1) Pforzheim. [Holzverkauf.] Auf den 5. und 6. July d. J., werden in dem Ersinger GemeindsWald 80 Stamm Nuzholz Eichen, und 140 Klafter Eichen Schälholz in öffentlicher Steigerung gebracht; die Liebhaber wollen sich an gedachten Tagen in der Früh 8 Uhr auf dem Wirthshaus zum Siebichfür, an der Straße von Wilsferdingen nach Pforzheim einfinden, von wo aus sie an Ort und Stelle gebracht werden sollen.

Pforzheim den 26. Juny 1813.

Großherzogl. Forstamt.

Pachtanträge und Verleihung.

(2) Bretten. [SchäfereyVerleihung.] Der Bestand der herrschaftlichen Schäferey zu Diedelsheim, eine halbe Stunde von Bretten, gehet mit dem 29. September l. J. zu Ende, und wird den 6. July desselben Jahres, auf weitere sechs Jahre, nämlich von Michaelis 1813 bis 1819. neuerdings verliehen werden.

Der Schäfer hat 250 Stücke (jedoch nicht mehr) das ganze Jahr hindurch einzuschlagen; den oberen Stock des dortigen herrschaftlichen Kelterhauses zu bewohnen, und in Dach und Fache zu unterhalten; bey schlechter Witterung das Wollenvieh in die Stallung des Gutsgebäudes einzustellen, den Pserch allein, auf das ehemalige herrschaftliche, an Johannes Fuchs verkaufte Guth zu stellen, die Wiesen vom 1. April an zu meiden, die Stupfeln aber, zuerst drey Tage nach dem Hirten, die Futter, Kräuter, Waldung und Weinberge aber, gar nicht zu betreiben; dieses wird nun mit dem Anhang öffentlich bekannt gemacht, daß sich die Liebhaber an besagtem Tage Nachmittags 2 Uhr, auf dem Delsheimer Rathhause einfinden.

Bretten den 19. Juny 1813.

Großherzogl. Domainenverwaltung.

(1) Durlach. [UnterhaltsVerpachtung der Chausseen.] Zur Verpachtung des Unterhalts der Chausseen in dem Landamt Karlsruhe und Amt Durlach ist auf Mittwoch den 7. July der letzte Termin anberaumt. Die bisherigen SteigerungsLiebhaber oder wer sonst dazu Lust hat, werden daher aufgefordert, sich zur Abgabe des letzten Gebots und Vernehmung des Abschlusses an besagtem Tag Vormittags um 10 Uhr bey der unterzeichneten Stelle einzufinden.

Durlach den 25. Juny 1813.

Großherzogl. KreisRevision.

(1) Ettlingen. [SchäfereyVerleihung.] Die Schäferey der Gemeinde Böllersbach wird Dienstags den 6. July d. J. auf 3 Jahre, und zwar zum erstenmal im Wege öffentlicher Steigerung verlehnt werden. Die vorläufigen Bedingungen sind:

- 1) Nimmt der Bestand mit Michaelis d. J. seinen Anfang, und endigt sich auf Michaelis 1816.
- 2) Empfängt der Beständer freye Wohnung und Schaaffstallung so wie er auch
- 3) in Benutzung erhält: 3 Brtl. 27. Rth. gutes Ackerfeld an einem Stück und eine Bürgergabe in Brennholz.
- 4) Darf die Waide das ganze Jahr hindurch mit 290 Stück Vieh beschlagen werden, doch ist anbei
- 5) Jedem Bürger, deren Zahl sich wirklich auf 110 belaufet, unbenommen, 1 Stück Schaaf auf die Waide gehen zu lassen. Endlich und
- 6) Ist die ganze Pserch eigenthümlicher Ertrag für den Beständer.

Ettlingen den 22. Juny 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.

(2) Bühl. [Gefundene Goldstücke.] Vor einigen Tagen wurden zu Bühlenthal auf dem vom Regen abgeschwemmten Wege in der sogenannten Säggäß mehrere Goldstücke gefunden, und anher zu Amt gebracht. Wer auf diese Goldstücke einen Anspruch machen zu können glaubt, wird hiermit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen darüber auszuweisen, widrigenfalls über das Geld, nach dem Gesetz disponirt werden wird.

Bühl, den 15. Juny 1813.

Großherzogl. Bezirksamt.

Auszug aus dem Verzeichniß

der vom 24. bis 27. Juny in Baden angekommenen Badegäste und anderer Fremden.

Im Badischen Hof. Mr. St. George, Capitaine Français de Paris. Mr. Edersheim, Negoc. de la Haye. Hr. Anton Schröder, Privatirender aus Heidelberg.

Im Baldrick. Mad. Dine aus Haslach. Dlle. Laub aus Röttersfeld. Mad. Stevenot aus Straßburg. Mr. Cuma, Controleur principal de la.

Im Drahen. Mr. Lebee, Negoc. de Bussigny,

Im Hirsch. Mr. Frages, Capitaine de Landau. Mad. Statler aus Ziegelhausen. Hr. Wunder, Partikulier aus Straßburg. Hr. Salsberg, Kaufmann aus Nürnberg. Hr. Günter, Kaufmann von da. Hr. Adler, Kaufmann aus Frankfurt a. M. Hr. Ries, Kaufmann aus Ebersfeld. Hr. Bild, Pfarrer aus Dinsheim.

Im Calmen. Hr. Baldner, Kaufmann aus Straßburg. Dlle. Nebenius aus Karlsruhe. Dlle. Fells-meth, Dlle. Enderte und Hr. Casar Grandi, Negoc. von da. Hr. Ritter von Parmenien aus Karlsruhe. Sr. Erzher Herr Baron von Buttler, königl. westphälischer Gesandte aus Karlsruhe. Sr. Erzell. der Hr. Baron von Ende, Herzogl. Sachsen-Gothaischer Gesandter aus Frankfurt, nebst 2 Fräulein Töchter. Mr. Miran. Negoc. de Paris. Mr. Thomassin, Officier retiré de France, avec Mad. son épouse.

In der Sonne. Hr. Reis, Hoffattler aus Karlsruhe. Hr. Morstadt, der Rechte Doctor von da. Hr. Hemberger aus Weissenburg. Hr. Scherer, Negoc. aus Meerstätten. Hr. Dvrecht, Ingenieur aus Rastatt. Hr. Stavel, Gb. Oberamtmann aus Heiligenberg. Hr. Müller, Baumeister von da.

Im Dreysbüchel. Hr. Engelbert, Musikus aus Erav, mit Familie.

In Privathäusern. Augusta Model aus Karlsruhe, mit zwei Kindern. Hr. Franc. Hermann, Negoc. aus Berviers. Frau v. Krüdenner aus Karlsruhe mit Suite. Hr. v. Bothmer, Kammerherr bei Thronhochzeit der Frau Markgräfin aus Karlsruhe. Sophia und Marianna Bischopinck aus Frankfurt.

(Als Beilage, der GeneralMarktpreisTar für die Monate Januar und Februar 1813.)